

## **Rechtliche Aspekte von Internet-Dienstleistungen der Bibliotheken (Haftung / Vorratsspeicherung)**

Diese kurze Stellungnahme soll eine Orientierung im Dschungel der Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Fragen der Verantwortlichkeit für Internetdienste sowie der Verpflichtung von Bibliotheken zur Vorratsdatenspeicherung ermöglichen.

Die Erörterung kann nur Anhaltspunkte für das Handeln der Bibliotheken geben. Da Technik und Organisation der Internetnutzung in den Bibliotheken vielfältig sind, sind auch die rechtlichen Verpflichtungen der Bibliotheken keinesfalls einheitlich. Daher sollte im Einzelfall – das gilt vor allem für Abmahnungen wegen (angeblicher) Rechtsverletzungen durch Nutzer – unbedingt die Kooperation mit dem Justizariat der eigenen Einrichtung oder deren Träger gesucht werden.

### **1. Haftung für durch Internetnutzer in Bibliotheken begangene Rechtsverletzungen:**

Die Frage der Verantwortlichkeit von Betreibern von WLAN-Hotspots, die von großen Personenkreisen genutzt werden können, ist noch nicht gerichtlich geklärt.

#### **a) Mangelnde Feststellbarkeit des unmittelbaren Verursachers**

Schlüsse für Sorgfaltspflichten oder die Haftung der Bibliotheken lassen sich bisher nur aufgrund der Rechtsprechung zu anderen – ähnlich gelagerten – Fallkonstellationen ziehen.

Dreh- und Angelpunkt sind dabei Situationen, in denen jemand, der seine Rechte durch andere Internetnutzer verletzt sieht und gegen diese Verletzung Maßnahmen (etwa in der Form einer Abmahnung in Verbindung mit Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung) ergreift oder Schadensersatz verlangt. Für beides ist zunächst die Kenntnis des Anspruchsgegners, also in der Regel desjenigen, der selbst durch das Einstellen der rechtswidrigen Inhalte ins Internet die Rechtsverletzung begangen hat, erforderlich. Das kann, z.B. beim Hochladen in Musiktauschbörsen, eine Urheberrechtsverletzung (Anspruchsgrundlage für den Unterlassungsanspruch: § 97 Abs.1 UrhG) oder, z.B. bei einer Beleidigung in einem Weblog, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung (Anspruchsgrundlage dann § 1004 Abs.1 S.2 BGB) sein. Soweit der Verletzte die IP-Adresse des PC's, von dem aus die Verletzung begangen wurde, in Erfahrung bringt und damit auch der Verletzer selbst identifiziert werden kann, kann ihn der Verletzte direkt auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Was aber passiert, wenn unter einer vom Verletzten festgestellten IP-Adresse mehrere Personen auf Internetdienste zugreifen können? Darunter fallen u.a. folgende Konstellationen:

- derjenige, der die rechtswidrige Handlung unmittelbar begangen hat, kann nicht ermittelt werden, weil er sich nie für die Nutzung identifiziert hat (Internetcafe, Bibliothek mit frei zugänglichen PC's)
- die Nutzungsdaten, wie z.B. die einem bestimmten registrierten Benutzer zu einem bestimmten Zeitpunkt für die WLAN-Nutzung zugewiesene dynamische IP-Adresse, Nutzungsdauer, aufgerufene Internetadressen, sind von der Bibliothek bzw. deren Träger bereits gelöscht worden, weil die Speicherung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verboten ist

Gemeinsam ist diesen Fällen, dass der unmittelbare Täter nicht ermittelt werden kann. Derjenige, der dem Täter die für die Rechtsverletzung genutzte Infrastruktur (freiwillig) zur Verfügung gestellt hat (z.B. eine Bibliothek) – also der mittelbare Verursacher – dagegen kann über die ihm durch den Provider zugewiesene IP-Adresse herausgefunden werden. Hat eine Bibliothek in Fällen einer solchen mittelbaren Verursachung der Rechtsverletzung damit zu rechnen, vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (und ggf. wie kann sie das am besten verhindern) ?

### **b) Rechtliche Beurteilung**

Nach § 8 Telemediengesetz (TMG) sind die Inhaber eines Anschlusses, der durch Dritte genutzt wird, „nicht verantwortlich“ für Rechtsverletzungen der Dritten, wenn sie u.a die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Diese Haftungsprivilegierung gilt jedoch nach der Rechtsprechung nur für einen Schadensersatzanspruch, nicht aber für einen Unterlassungsanspruch (z.B. aus § 97 UrhG oder 1004 BGB). Ob ein Unterlassungsanspruch gegen die Bibliothek, der gegen die Bereitstellung von Internetdiensten gerichtet ist, grundsätzlich ausgeschlossen ist oder ob die Bibliothek bestimmte Sorgfaltspflichten zu erfüllen hat und welche das ggf. sind, kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Eine Abmahnung mit Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann jedoch *nur dann* gerechtfertigt sein, wenn die Bibliothek die ihr zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch Nutzer *nicht erfüllt* hat. Wenn die Bibliothek die ihr zumutbaren Vorsorgemaßnahmen erfüllt hat, braucht sie auf die Abmahnung nicht zu reagieren.

Jetzt stellt sich die Frage: Welches sind denn die Sorgfaltspflichten, die eine Bibliothek ggf. zur Vermeidung (gerechtfertigter) Abmahnungen erfüllen muss ?

### **Sorgfalts- und Prüfungspflichten in vergleichbaren Fällen (im privaten Bereich):**

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 12.5.2010 (Az. I ZR 121/08) die Haftung des privaten Hotspot-Betreibers als potentieller Störer grundsätzlich bejaht.

**Danach genügt der Betreiber jedoch seiner Sorgfaltspflicht, wenn er Standard-Verschlüsselung nutzt, um Andere an der Mitnutzung zu hindern.**

Die Abmahnkosten sind beim Filesharing regelmäßig nach § 97a Abs.2 UrhG auf 100 € beschränkt.

Andere Gerichte hatten zuvor zu Rechtsverletzungen durch Mitnutzer wie folgt entschieden:

- **Landgericht Mannheim**, 29.9.06, Az. 70 62/06: Prüfungspflichten des Vaters, dessen Kinder bzw. deren Freunde illegales Filesharing im Internet betrieben haben.:
  - a. Dauerhafte Überwachung der eigenen Kinder ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar
  - b. Gegenüber den Freunden, die nur jeweils für kurze Zeit die Möglichkeit zur Anschlussnutzung haben, besteht aber grundsätzlich eine Überwachungspflicht
- **Landgericht Hamburg**, 26.7.06; Az., 308 O 407 / 06: Sorgfaltspflichten des privaten Anschlussinhabers und Nutzers eines WLAN-Routers:

„Der Inhaber eines WLAN-Internetzugangs hat diesen zum allgemeinen Schutz vor Urheberrechtsverletzungen im Internet vor einer unkontrollierten öffentlichen Nutzung etwa durch eine Passworteinrichtung technisch zu sichern“.

### **c) Mögliche und zumutbare Maßnahmen gegen Rechtsverletzungen durch Internetnutzer in Bibliotheken:**

Für Bibliotheken (wie auch für Internetcafes), deren Benutzer *berechtigt* auf das Internet zugreifen, folgt daraus, dass es empfehlenswert ist, zumindest gewisse zumutbare Vorsorgemaßnahmen gegen Rechtsverletzungen durch Nutzer zu treffen. In Frage kommt z.B.:

- **Sperrung des Anschlusses für Musiktauschbörsen**
- **Reduzierung des möglichen Downloadvolumens**
- **Einrichtung einer Firewall, die die Nutzung von Filesharing-Netzwerken unterbindet**

Aber: Rechtswidrige Maßnahmen, wie etwa die Speicherung oder anderweitige Aufbewahrung von Verkehrsdaten, die sich etwa auf die Zeit der Nutzung eines bestimmten PC's oder die Zuordnung einer bestimmten dynamische IP-Adresse zu einem bestimmten Benutzer-Account beziehen, sind von vornherein *nicht zumutbar*, weil sie rechtswidrig sind. Da es für die Speicherung dieser Daten bei der unentgeltlichen Nutzung i.d.R. keine gesetzliche Grundlage gibt, sind sie unmittelbar nach dem Nutzungsvorgang zu löschen.

**Zur Erläuterung:** Eine gerechtfertigte Abmahnung wegen einer Rechtsverletzung durch Nutzer kann Folgen haben:

- Abmahngebühren (d.h. die Anwaltskosten) sind zu zahlen
- zur Erfüllung des Unterlassungsanspruchs ist i.d.R. eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben; wird dieser Anspruch nicht erfüllt, kann er vor Gericht eingeklagt werden, wobei zusätzlich die Gerichtskosten entstehen
- Nach der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung ist die Unterlassungserklärung, also die dort formulierten Vorsichtsmaßnahmen, einzuhalten. Sonst droht die Strafe aus der Unterlassungserklärung. Diese kann natürlich auch gerichtlich durchgesetzt werden.

## **2. Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung**

### **Das Bundesverfassungsgericht hat die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung gestrichen: Was heißt das für die Bibliotheken?**

Für Bibliotheken und deren Träger heißt das, dass die Unsicherheiten diesbezüglich (vorläufig) beseitigt sind. Mit der Frage der Vorratsdatenspeicherung hatten sich jedenfalls solche Bibliotheken auseinandersetzen müssen, in denen Benutzer außerhalb eines bestimmten geschlossenen Benutzerkreises (wie z.B. Hochschulmitglieder) für die Internetnutzung entweder an festen PCs oder per WLAN zugelassen sind. Jedoch herrschte auch bei diesen Bibliotheken

weitgehend Unklarheit darüber, ob sie nach § 113a Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Speicherung verpflichtet waren. Die (unterschiedliche) Organisation und Ausgestaltung des Internetzugangs dürfte hier eine wichtige Rolle gespielt haben. Der Rechtskommission des dbv sind Fälle, in denen die Bundesnetzagentur, die für den Vollzug des Gesetzes zuständig ist, nur eine Bibliothek oder deren Träger zur Speicherung aufgefordert hat, nicht bekannt. Das Bundesverfassungsgericht hat alle Provider, die bisher aufgrund der gesetzlichen Vorgabe Daten gespeichert haben, zur Löschung aufgefordert. Der Gesetzgeber muss die Vorratsdatenspeicherung neu ausgestalten und dabei bestimmte – von Datenschutzgesichtspunkten besonders betroffene Gruppen – von der Speicherung ausnehmen. Das Gericht verbietet also nicht insgesamt und für alle Zeit die von der grundsätzlich gegenüber dem deutschen Verfassungsrecht vorrangigen EU-Richtlinie vorgeschriebene Datenspeicherungspflicht für Access-Provider. Bis ein neues Gesetz da ist, können Bibliotheken jedoch erst einmal abwarten.

**Zur ausführlichen Pressemeldung des BVerfG:**

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-011>

Von der Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich **nicht** betroffen ist die sog. „Lauschboxpflicht“ (bzw. „quick freeze“) nach § 110 TKG, zu der die dbv-Rechtskommission 2006 Stellung genommen hat: „Internetarbeitsplätze in der Bibliothek: Verpflichtung zur Errichtung von Überwachungseinrichtungen nach § 110 Telekommunikationsgesetz (TKG)?“  
Zum Dokument: [http://www.zlb.de/aktivitaeten/bd\\_neu/heftinhalte2006/Recht01080906.pdf](http://www.zlb.de/aktivitaeten/bd_neu/heftinhalte2006/Recht01080906.pdf)